

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

vom 23. April 2012

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Brühl am 23. April 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet,

- 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;*
- 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.*

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,

- 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt;*
- 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person.*

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die *Gebührensschuld* entsteht
- a) bei *Verwaltungsgebühren* mit der *Beendigung der Amtshandlung*;
 - b) bei *Benutzungsgebühren* mit der *Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung* und bei *Grabnutzungsgebühren* mit der *Verleihung des Nutzungsrechts*.
- (2) Die *Gebühren* werden *einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig*.

§ 4 **Verwaltungsgebühren**

- (1) Die *Gebühren* betragen
- | | |
|---|----------|
| 1. für die <i>Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals</i> | 20,00 € |
| 2. für die <i>Zulassung von gewerbsmäßiger Tätigkeit</i> | |
| 2.1 für den <i>Einzelfall</i> | 25,00 € |
| 2.2 für eine <i>befristete Zulassung (zwei Jahre)</i> | 100,00 € |
| 3. für die <i>Genehmigung zur Ausgrabung von</i> | |
| 3.1 <i>Leichen</i> | 100,00 € |
| 3.2 <i>Gebeinen (nach Ablauf der Ruhezeit) und Urnen</i> | 47,50 € |
| 4. für die <i>Ausstellung eines Grabnachweises</i> | 10,00 € |
| 5. für eine <i>Kondolenzmappe</i> | 8,00 € |
- (2) *Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) entsprechende Anwendung.*

§ 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

1. für die Bestattung

1.1 von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren 350,00 €

1.1.1 bei Tiefbettung 500,00 €

1.2 von Personen unter 6 Jahren
sowie von Tot- und Fehlgeburten 180,00 €

2. für die Beisetzung einer Urne 150,00 €

3. für die Überlassung eines Reihengrabes

3.1 für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren 500,00 €
-ab 01.07.2014- 630,00 €

3.2 für Personen unter 6 Jahren 85,00 €
-ab 01.07.2014- 105,00 €

4. für die Überlassung eines Urnenreihengrabes 170,00 €
-ab 01.07.2014- 210,00 €

4.1 für die Überlassung eines anonymen Urnenreihengrabes 395,00 €
-ab 01.07.2014- 490,00 €

4.2 für die Überlassung eines Urnenreihengrabes in Baumnähe 430,00 €
-ab 01.07.2014- 540,00 €

5. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

5.1 für ein einstelliges Tiefgrab 1.500,00 €

5.2 für ein zweistelliges Tiefgrab (Familiengrab) 3.000,00 €

5.3 für ein Urnenwahlgrab 450,00 €

*5.4 für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts**5.4.1 für die Dauer der Nutzungsperiode* wie 5.1 bis 5.3*5.4.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.**6. für sonstige Leistungen**6.1 für die Benutzung einer Leichenzelle je Leiche (1-5 Tage)* 150,00 €*6.1.2 je weiterer Tag* 30,00 €*6.2 für die Benutzung der Trauerhalle* 150,00 €*6.3 für das Ausgraben, Umbetten o. Tieferlegen von Leichen oder Gebeinen* nach Aufwand*6.4 für das Ausgraben/Umbetten von Urnen* nach Aufwand*6.5 für das Abräumen eines Grabes* nach Aufwand*6.6 für das Anbringen eines persönlichen Namensschildes* nach Aufwand**§ 6
Inkrafttreten**

(1) Vorstehende Satzung tritt am 01. Juli 2012 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Brühl über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 21. Mai 2001 außer Kraft.